

**Vierte Satzung zur Änderung der Ordnung über den Zugang zu den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen für das Lehramt für die Primarstufe, das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) und das Lehramt für Förderpädagogik an der Universität Potsdam (Lehramts-Zugangsordnung Master – LAZugOM)**

**Vom 18. September 2024**

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 24, 70 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 30], S.32), in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Siebente Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318), am 18. September 2024 folgende Änderungssatzung erlassen:<sup>1</sup>

**Artikel 1**

Die Ordnung über den Zugang zu den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen für das Lehramt für die Primarstufe, das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) und das Lehramt für Förderpädagogik an der Universität Potsdam (Lehramts-Zugangsordnung Master – LAZugOM) vom 27. Januar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 73), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Januar 2024 (AmBek. UP Nr. 22/2024 S. 954), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltübersicht wird unter der Zeile „§ 3 Zugangsberechtigender Studienabschluss“ die Zeile „§ 3a Zulassungsantrag und vorläufige Zulassung“ eingefügt.

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:  
**„§ 3a Zulassungsantrag und vorläufige Zulassung**

(1) Mit dem Antrag auf Immatrikulation nach § 2 Immatrikulationsordnung oder dem Antrag auf Aufnahme des Masterstudiums nach § 11 Immatrikulationsordnung ist innerhalb der in der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam geregelten Fristen ein Antrag auf Zulassung zu stellen, um das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 2

und 3 festzustellen. Ist der Nachweis des Studienabschlusses gemäß § 2 Nr. 1 bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 nicht beizubringen, kann eine Zulassung unter der Bedingung erfolgen, den Nachweis über den Studienabschluss spätestens bei der endgültigen Immatrikulation zu führen (vorläufige Zulassung). Die Zulassungsentscheidung erfolgt in diesem Fall auf der Grundlage eines geeigneten Studiennachweises (Transcript of records) über den bisherigen Studienverlauf im Umfang der für den jeweiligen Bachelorabschluss notwendigen Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen abzüglich höchstens 40. Fehlt dieser Studiennachweis innerhalb der Frist nach Satz 1, ergeht ein Ablehnungsbescheid.

(2) Die Zuständigkeit des ZeLB nach § 3 Abs. 2 lit. c) bleibt unberührt.“.

3. In § 4 Abs. 2 lit. a) wird folgender Satz angefügt: „Studierende, die an der Universität Potsdam vor dem 1. Oktober 2024 das auf das Lehramt für die Primarstufe bezogene Bachelorstudium mit dem Fach Englisch ohne Kombination mit den Fächern Deutsch oder Mathematik aufgenommen haben, können mit dem Bachelorabschluss das Masterstudium mit der Fächerkombination des Bachelorstudiums (Englisch mit Kunst, Musik, Sachunterricht oder Sport) absolvieren.“.

**Artikel 2**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Die Ordnung über den Zugang zu den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen für das Lehramt für die Primarstufe, das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) und das Lehramt für Förderpädagogik an der Universität Potsdam (Lehramts-Zugangsordnung Master – LAZugOM) in der Fassung dieser Änderungssatzung gilt erstmals für den Zugang zum Sommersemester 2025.

(3) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Ordnung über den Zugang zu den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen für das Lehramt für die Primarstufe, das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) und das Lehramt für Förderpädagogik an der Universität Potsdam (Lehramts-Zugangsordnung Master – LAZugOM) in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 25. September 2024.